

Rechtliche Erwägungen von UNHCR¹ in Bezug die Leitlinien der EU-Kommission für Grenzschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Gütern und wesentlichen Dienstleistungen

Am 16. März präsentierte die EU-Kommission ihre [Leitlinien](#) für Grenzschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Mitgliedstaaten stimmten diesen Leitlinien am 17. März zu. Die Leitlinien enthalten eine Reihe von Empfehlungen zu Maßnahmen an den EU-Außengrenzen, die sich insbesondere auch auf Asylsuchende und Flüchtlinge auswirken können:

- *Die Umsetzung von Screening-Maßnahmen bei der Ein- und Ausreise für Personen, die aus betroffenen Gebieten oder Ländern kommen und in diese reisen (Abs. 12 (a) und (c));*
- *Die Bereitstellung von Informationsmaterial bei der Ein- und Ausreise (Abs. 12 b); und*
- *Die Möglichkeit, nicht-ansässigen Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern, wenn sie entsprechende Symptome aufweisen oder einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt waren und als Gefahr für die öffentliche Gesundheit angesehen werden (Abs. 15-17).*

UNHCR hat immer wieder das legitime Recht der Staaten bekräftigt, ihre Grenzen gemäß internationalem und EU-Recht, zu kontrollieren. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Ermittlung und Bewältigung der Risiken für die öffentliche Gesundheit, die in Zusammenhang mit dem aktuellen COVID-19-Ausbruch stehen. Völkerrecht und EU-Recht sehen jedoch auch vor, dass getroffene Maßnahmen Personen aus anderen Ländern nicht daran hindern dürfen, Schutz vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung zu suchen. Damit das Recht auf Asyl nach Artikel 18 der EU-

¹ Siehe auch UNHCR, *Key Legal Considerations on access to territory for persons in need of international protection in the context of the COVID-19 response*, 16. März 2020, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5e7132834.html>.

Grundrechtecharta und der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) gewährleistet werden, müssen die Staaten ihre Verpflichtung gegenüber Personen, die an den Grenzen ankommen und um internationalen Schutz ansuchen, bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der öffentlichen Gesundheit miteinbeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien, möchte UNHCR Folgendes festhalten:

- Die Einführung nicht-diskriminierender Gesundheitsuntersuchungen an den Grenzübergängen ist ein Beispiel für eine legitime Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.
- UNHCR schätzt weiter, dass die Leitlinien die Wichtigkeit von Informationsmaterial bei der Ein- und Ausreise unterstreichen, und ermutigt dazu, das Material in den jeweiligen Sprachen und Formaten zur Verfügung zu stellen, um es für Kinder und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen zugänglich zu machen. UNHCR hat mit vielen Staaten an der Entwicklung solcher Informationsmaterialien gearbeitet und ist bereit, die derzeitigen Anstrengungen bei Bedarf zu unterstützen.
- Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen, einschließlich Asylsuchenden, die Einreise zu verweigern, hält UNHCR fest, dass solche Entscheidungen verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein müssen, wie in Abs. 17 der Leitlinien vorgesehen. UNHCR geht davon aus, dass diese Voraussetzungen den kontinuierlichen Zugang zu Asylverfahren und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit geltendem Völker- und EU-Recht einschließen.

Die Verhängung einer pauschalen und unbefristeten Maßnahme gegen die Zulassung aller Asylsuchenden oder jener mit einer bestimmten Nationalität, könnte das Risiko einer Verletzung des Refoulement-Verbots bergen.

Ferner sind Vorkehrungen nötig, um sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen mit der EU-Grundrechtecharta in Einklang stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Artikel 52 (1) der EU-Grundrechtecharta fest verankert und lässt Einschränkungen der darin festgelegten Rechte, einschließlich des Rechts auf Asyl, nur dann zu, wenn sie notwendig sind und den von der Union im Sinne des Gemeinwohls anerkannten Zielen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

In Fällen, in denen ein Risiko für die öffentliche Gesundheit bestätigt wurde, möchte UNHCR auch auf verfügbare alternative Maßnahmen wie Isolierung und Quarantäne hinweisen, die in Abs. 16 der Leitlinien erwähnt werden. Solche Maßnahmen ermöglichen den Behörden die Gewährleistung einer sicheren und geordneten Ankunft von Asylsuchenden unter Einhaltung des Rechts auf Asyl und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. UNHCR fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Leitlinien unter gebührender Berücksichtigung der Anwendung solcher alternativen Maßnahmen sowie der in diesen Leitlinien dargelegten Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem primären EU-Primärrecht umgesetzt werden.

In diesem Sinne appelliert UNHCR eindringlich an die EU-Kommission, die Umsetzung dieser Maßnahmen anzuleiten und zu überwachen. Insbesondere sollte die Kommission sicherstellen, dass im Falle etwaiger vorübergehender Beschränkungen des Zugangs zur EU die besondere Situation von Personen, die um internationalen Schutz ansuchen, gebührend berücksichtigt wird. UNHCR ist gerne bereit, den Mitgliedstaaten bei Verfahren an der Grenze, die mit ihren völker- und europarechtlichen Verpflichtungen in Einklang stehen, zu unterstützen oder zu beraten.

UNHCR, 18. März 2020